

Schweizerisches Bundesblatt.

45. Jahrgang. I.

Nr. 6.

8. Februar 1893.

*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer partiellen Aenderung der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 24. November 1872.

(Vom 3. Februar 1893.)

Tit.

Der am 25. April 1880 revidierte Art. 28 der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 24. November 1872 lautet:

„Er (der Große Rat) nimmt auf einjährige Dauer die Wahlen der ständigen Kommissionen vor, als: der Landesschulkommission, in welcher die Geistlichkeit durch ein von ihr gewähltes Mitglied vertreten ist; ferner der Militär-, Bau-, Sanitäts-, Kriminal-, Stipendien- und Rechnungsprüfungskommission.

„Er ernennt auf gleiche Dauer das Mitglied in den schweizerischen Ständerat, den Kastenvogt, den Salzrechnungsführer, die Verwalter der gemeinsamen Armenanstalten des innern Landesteiles, den Kriegskommissär, den Gerichtsschreiber und den Landesarchivar.“

Mit Schreiben vom 30. November 1892 machte die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. dem Bundesrate die Mitteilung, daß an der Landsgemeinde vom 24. April 1892 eine Abänderung dieses Artikels 28 hinsichtlich des Wahlmodus für den Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat mit großem Mehr beschlossen worden

sei, in dem Sinne, daß der Vertreter von Appenzell I.-Rh. im Ständerate künftig mit dem Mitglied des Halbkantons im Nationalrate in geheimer Abstimmung durch das Volk gewählt werden soll.

Die Kantonsregierung ersucht den Bundesrat, bei der Bundesversammlung die Gewährleistung dieser Abänderung einer Verfassungsbestimmung auswirken zu wollen.

Da die Neuerung dem Bundesrechte nicht widerstreitet, beantragen wir deren Gewährleistung nach untenstehendem Beschlussesentwurf.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. Februar 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung einer Partialrevision der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 24. November 1872.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
3. Februar 1893 betreffend Ahänderung von Art. 28 der
appenzell-innerrhodischen Verfassung vom 24. November 1872
(revidiert am 25. April 1880);

in Betracht:

daß diese Verfassungsänderung nichts enthält, was den
Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre;

daß dieselbe an der Landsgemeinde vom 24. April 1892
von der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger ange-
nommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der erwähnten Verfassungsbestimmung des Kantons
Appenzell I.-Rh. wird die Bundesgarantie erteilt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer partiellen Änderung der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 24. November 1872. (Vom 3. Februar 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1893
Date	
Data	
Seite	261-263
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 043

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.